



## DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

es ist Sommer geworden und der eine oder andere denkt vielleicht schon mit Vorfreude an einen langsam näher rückenden Urlaub, Aber bevor es soweit ist gibt Ihnen die neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren, die aktuelle Rechtsprechung und neue Verwaltungsanweisungen. Neben diesen Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und geben wir Ihnen wie üblich einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

### TOP Thema

#### Schließung von Steuerlücken

Immer wieder sieht der Fiskus sich damit konfrontiert, dass Steuern nicht wie gewünscht eingehen und versucht, dies zu ändern. Nicht jede „gefühlte Lücke“ stellt dabei aus steuersystematischer Sicht tatsächlich eine solche dar.

#### Zukunftspläne und Vergangenheitsbewältigung

Im Rahmen des Protokollerklärungs-Umsetzungsgesetzes ist die Umsetzung einer Forderung des Bundesrates vorgesehen. Es soll verhindert werden, „dass im Umwandlungssteuerrecht Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können“. Vorgesehen ist eine Regelung, nach der eine Buchwertfortführung nicht möglich ist, soweit der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, mehr beträgt als 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 300.000 €, höchstens jedoch der Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens. Übersehen wird dabei, dass es nach geltendem Recht zwar im Einbringungszeitpunkt zu keiner Besteuerung von stillen Reserven kommt. Diese wird aber später nachgeholt, wenn z. B. bei einer Veräußerung der neuen Anteile nur die geminderten Anschaffungskosten gegengerechnet werden können. Eine Systemwidrigkeit ist hier nicht gegeben.

Steuerlücken werden auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten stets befürchtet. Um dem vorzubeugen, wird der automatische internationale Informationsaustausch vorangetrieben. Das BMF hat dazu einen Referentenentwurf für ein sog. Stammgesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erarbeitet, mit dem die Pflicht zur Datenerhebung auf Basis des neuen OECD-Standards („Common Reporting Standard, CRS“) für Finanzinstitute in Deutschland festgeschrieben werden soll.

Eine andere seit langem befürchtete „Steuerlücke“ hat der BFH dagegen wohl endgültig geschlossen. Die vor dem EuGH zweimal erfolgreiche Erbegemeinschaft Meilicke konnte die vom BFH geforderten Nachweise nicht erbringen. Eine Anrechnung von im Ausland gezahlter Körperschaftsteuer bleibt ihr deshalb letztlich doch versagt. Der Fiskus kann aufatmen.

### Aus dem Inhalt

#### In eigener Sache

- Die Kapitalbindung bei der Berufsgesellschaft
- Mehr Praxistauglichkeit bei der ErbSt gefordert

#### Aktuelle Gesetzgebung

- Referentenentwurf zur ErbSt
- Protokollerklärungs-Umsetzungsgesetz

#### Aktuelle Rechtsprechung

- Geltendmachung von Verlustvorträgen vereinfacht

#### Verwaltung

- Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG
- Bewertung des Vorratsvermögens nach der Lifo-Methode

#### Kurzinformation/Sonstiges

- EU-Richtlinie zu Ein-Personen-Gesellschaften
- Modernisierung der MwSt. für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel

## In eigener Sache

### Themen

#### Die Kapitalbindung bei der Berufsgesellschaft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAReG) vorgelegt, zu dem die BStBK Stellung genommen hat. Einige Punkte des Entwurfs sind auch von wesentlicher Bedeutung für den steuerberatenden Beruf.

Einer dieser Punkte betrifft die Erfordernis der Kapitalbindung. Vorgeschlagen worden war in einem Eckpunktepapier zunächst, den Kreis der zulässigen Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft um in der Gesellschaft tätige Personen zu erweitern, ohne dass es auf die Berufsqualifikation dieser Personen ankommen sollte. Dies ist nach Auffassung der BStBK strikt abzulehnen. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die durch die novellierte Abschlussprüferrichtlinie gerade gestärkt werden soll, würde dadurch erheblich gefährdet. Denn nach dem vorgeschlagenen Mitarbeiterbeteiligungsmodell wäre der ausgeschüttete Gewinnanteil Bestandteil der Mitarbeitervergütung, so dass der Mitarbeiter im eigenen wirtschaftlichen Interesse an einer möglichst hohen Rendite der Gesellschaft interessiert wäre. In diesem Fall bestünde daher die Gefahr, dass der Mitarbeiter dem eigenen Renditeinteresse den Vorrang vor der fachlichen und im Interesse des Mandanten gebotenen Berufsausübung geben würde. Die BStBK hat daher in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausdrücklich begrüßt, dass an der Kapitalbindung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nun weiter festgehalten werden soll. Vor dem Hintergrund der kritischen Haltung der EU-Kommission handelt es sich hierbei im Hinblick auf die Regelung zur Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften um ein positives und wichtiges Signal.

In dem Gesetz soll außerdem eine gesetzliche Klarstellung zur Berufshaftpflichtversicherung einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) erfolgen. Die BStBK hat dies begrüßt und angeregt, bei der Frage der Abgrenzung grundsätzlich nicht auf die Berufsqualifikation des jeweils handelnden bzw. die Berufsleistung anbietenden Partners abzustellen, sondern darauf, was konkret Gegenstand des jeweiligen Auftrags ist.

Mehr unter: [APAReG](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Mehr Praxistauglichkeit bei der ErbSt gefordert

Die BStBK hat begrüßt, dass das Bundesfinanzministerium in dem vorgelegten Referentenentwurf keine rückwirkenden Änderungen der Erbschaftsteuer plant. Dringender Änderungsbedarf wird aber bei der Ausgestaltung der Verschonungsregeln für große Unternehmen gesehen. Problematisch ist laut Präsident Dr. Vinken, dass die Voraussetzungen der neuen Grenze einen dreißigjährigen Überwachungszeitraum vorsehen. Für Finanzverwaltung sowie Steuerberater und ihre Mandanten sei eine derart lange Zeitspanne schlicht nicht administrierbar.

Mehr unter: [BStBK\\_PM](#)

#### Zukunft der Erbschaftsteuer

Der Wissenschaftliche Arbeitskreis "Steuerrecht" des DWS-Instituts hat das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Anlass genommen, die Erbschaft- und Schenkungsteuer über die begrenzte Fragestellung der Verschonung von Unternehmensvermögen hinaus unter die Lupe zu nehmen. Seine Überlegungen sind in einer Broschüre zusammengestellt, die dazu beitragen soll, die rechtspolitische Diskussion aus einer breiteren Perspektive zu befruchten. Der Arbeitskreis spricht sich u. a. dafür aus, zugunsten einer vorsichtigeren Bewertung und einer Abflachung des Steuertarifs auf Verschonungssubventionen weitgehend zu verzichten.

Mehr unter: [DWS-Institut](#)

## Aktuelle Gesetzgebung

### Themen

#### Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer

Am 2. Juni 2015 hat das BMF den Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vorgelegt. Der Kabinettsbeschluss ist für den 8. Juli 2015 geplant.

### Weitere Kurzinformationen

#### Anhebung von Grundfreibetrag, Kindergeld und Kinderfreibeträgen

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung fand am 20. Mai 2015 eine öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des deutschen Bundestages statt. Der Gesetzentwurf sieht

Vorgesehen ist eine **Neudefinition des begünstigten Vermögens**. Danach wird gewerblich geprägten Personengesellschaften grundsätzlich keine Begünstigung mehr gewährt (Ausnahme: Holdinggesellschaft als Mitunternehmerschaft, die begünstigungsfähige Beteiligungen hält). Zum begünstigten Vermögen gehören alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebs, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung jeweils überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen, einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit als Hauptzweck dienen. Nicht dem Hauptzweck dienen diejenigen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beieinträchtigen, aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können.

Bei der **Neuregelung der Verschonung für den Erwerb großer Betriebsvermögen** wird eine Prüfungsschwelle von 20 Mio. € eingeführt. Unterhalb der Schwelle verbleibt es bei der bisherigen Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13b ErbStG. Es sind die Lohnsummenregelung und die Behaltensfristen einzuhalten. Oberhalb der Schwelle hat der Erwerber die Wahl zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem verminderten Verschonungsabschlag. Hierzu müssen entsprechende Anträge gestellt werden. Der Antrag auf einen verminderten Verschonungsabschlag schließt einen Antrag auf Erlass der Steuer nach erfolgter Verschonungsbedarfsprüfung aus. An die Stelle der 20 Mio. € Grenze tritt eine 40 Mio. € Grenze, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese Voraussetzungen müssen 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung vorliegen.

Es bleibt bei einer **Freistellung von Kleinstbetrieben von der Lohnsummenregelung**. Die bisherige Grenze von 20 beschäftigten wird auf drei Beschäftigte abgesenkt. Bei Betrieben mit 4 bis 10 Arbeitnehmern wird die Mindestlohnsumme bei einer Lohnsummenfrist von 5 Jahren auf 250 % beziehungsweise bei einer Lohnsummenfrist von 7 Jahren auf 500 % abgesenkt.

Mehr unter: [Referentenentwurf ErbSt](#)

### Protokollerklärungs-Umsetzungsgesetz

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 zum Regierungsentwurf des Protokollerklärungsgesetzes Stellung genommen. Darauf reagierte die Bundesregierung am 13. Mai 2015 mit ihrer Gegenäußerung. Dabei sichert sie den Ländern zu, etliche Vorschläge im weiteren Verfahren eingehender zu prüfen. Dies betrifft u. a. folgende Bundesrats-Forderungen:

- Gesetzesanpassung, nach der Gewinnausschüttungen aus Schachtelbeteiligungen bei einer Organgesellschaft nicht zu 100 %, sondern nur zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit sind;
- Gesetzesanpassung bezüglich der Zuordnung der Warenbewegung bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften.;
- Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsauffassung bei der umgekehrten Steuerschuldnerschaft bei Bauleistun-

vor, dass der steuerliche Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 118 € auf 8.472 € erhöht werden soll. Ab dem 1. Januar 2016 ist eine weitere Anhebung um 180 € auf dann 8.652 € vorgesehen. Der steuerliche Kinderfreibetrag soll rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 € je Kind erhöht werden. Ab 1. Januar 2016 ist eine erneute Anhebung um 96 € auf 7.248 € vorgesehen. Das Kindergeld soll rückwirkend ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind erhöht werden. Ab dem 1. Januar 2016 ist eine Erhöhung um weitere 2 € monatlich je Kind vorgesehen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Anhebung des Freibetrags für Alleinerziehende. Dies wurde dennoch in der Anhörung diskutiert. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den Freibetrag um 600 € auf 1.908 € und den Entlastungsbetrag nach der Kinderzahl gestaffelt für jedes weitere Kind um jeweils 240 € anzuheben.

Mehr unter: [DrS 18/4649](#)

### Harmonisierung der Rechnungslegung

Mit dem Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BiLRUG) sollen die Vorschriften für die Rechnungslegung der Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt agieren, weiter harmonisiert werden. Der Gesetzentwurf dient der „Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates“. Die neue Richtlinie muss bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt sein.

Am 23. April 2015 fand eine Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf statt. Die Sachverständigen unterstützten den Gesetzentwurf grundsätzlich bei verschiedenen Änderungs Wünschen im Detail. Gewarnt wurde etwa davor, von mittelständ-

gen in der Umsatzsteuer, nach der auch Arbeiten an bestimmten Betriebsvorrichtungen § 13b UStG unterliegen.

Zu dem Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 29. Juni 2015 eine Anhörung vor dem Finanzausschuss des deutschen Bundestages durchgeführt.

Mehr unter: [DrS\\_18-4902](#)

### **Bürokratieentlastungsgesetz**

Zu dem vom BMWi eingebrachten Gesetz wird keine Anhörung durchgeführt. Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag ist für den 16. Juni 2015 vorgesehen. Mit dem Gesetz sollen u. a. die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten von 500.000 auf 600.000 € beim Umsatz und von 50.000 auf 60.000 € beim Gewinn angehoben werden. In verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sollen zudem Schwellenwerte eingeführt oder angehoben werden.

Mehr unter: [DrS\\_18-4948](#)

schem Unternehmen ein „Übermaß an öffentlichen Informationen“ zu verlangen – die dann ja auch an die Wettbewerber gingen. Bei den Bilanz-Anforderungen werden kleinere Betriebe nach Darstellung der Bundesregierung jetzt schon entlastet. Der Nutznießer-Kreis soll nun dadurch erweitert werden, dass die Schwelle zur Einstufung als mittelgroßes Unternehmen um 20 % angehoben wird.

Zudem sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen für die Rechnungslegungsvorgaben für Kleinstgenossenschaften vor, um diese „von bürokratischen Anforderungen zu entlasten“.

Mehr unter: [DrS\\_18/4050](#)

## **Aktuelle Rechtsprechung**

### **Themen**

#### **Entstrickungsbesteuerung verstößt nicht gegen Europarecht**

In einem Urteil vom 21. Mai 2015 hat der EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung, die im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern in eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat vorsieht, dass die mit diesen Wirtschaftsgütern verbundenen stillen Reserven aufgedeckt und besteuert werden, jedenfalls dann nicht gegen Europarecht verstößt, wenn die Steuer auf diese stillen Reserven auf zehn Jahre gestaffelt erhoben wird. Zwar sei eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit festzustellen. Diese sei jedoch aus unionsrechtlich anerkannten Gründen des Allgemeininteresses (hier der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis) objektiv gerechtfertigt.

Mehr unter: [Rs\\_C-657/13](#)

#### **Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer**

Am 15. Januar 2015 hat der BFH abschließend darüber entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Körperschaftsteuer, die im Ausland gegen dort ansässige Kapitalgesellschaften festgesetzt worden ist, im Inland auf die Einkommensteuer der hier ansässigen Anteilseigner dieser Gesellschaften angerechnet werden kann. Das Urteil betrifft noch das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren.

In den beiden „Meilicke-Urteilen“ des EuGH hatten die Kläger mit ihrer Forderung nach einer Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer Recht bekommen. Laut BFH sind nun für die Anrechnung dieselben Maßstäbe anzusetzen wie in der „reinen“ Inlandssituation.

### **Weitere Kurzinformationen**

#### **Umsatzsteuerliche Behandlung von Mietnebenkosten**

Die Vermietung einer Immobilie und die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung, die diese Vermietung begleiten, sind grundsätzlich, als mehrere unterschiedliche und unabhängige Leistungen anzusehen. Etwas anderes gilt nur, sofern gewisse Bestandteile des Umsatzes, einschließlich derer, die die wirtschaftliche Grundlage des Vertragsabschlusses bilden, so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Mehr unter: EuGH vom 14.04.2015  
[Rs\\_C-42/14](#)

#### **Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters**

Mehr unter: BFH vom 15.04.2015  
[V R 44/14](#)

#### **Kürzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb um den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG**

Mehr unter: BFH vom 11.03.2015  
[I R 10/14](#)



Der Anrechnungsbetrag bestimmt sich somit danach, in welcher Höhe die Gewinne der ausländischen Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht mit Körperschaftsteuer vorbelastet sind. Der so ermittelte Anrechnungsbetrag muss in substantieller Weise gegenüber den deutschen Finanzbehörden nachgewiesen werden. Eine ausländische Bankbescheinigung über die tatsächliche Zahlung von Körperschaftsteuer reicht dafür ebenso wenig aus wie eine grobe Schätzung der Körperschaftsteuer. Im Ergebnis wies der BFH die Klage ab, da ein entsprechender Nachweis durch die Kläger nicht erbracht werden konnte.

Mehr unter: [I R 69/12](#)

### **Geltendmachung von Verlustvorträgen vereinfacht**

In einem Urteil vom 13. Januar 2015 hat der BFH entschieden, dass ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gesondert festzustellen ist, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden kann. Mit der Regelung des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG wird eine inhaltliche Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid erreicht, obwohl der Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid ist.

Der BFH führte hierzu aus, dass die Bindungswirkung voraussetze, dass eine Einkommensteueranlagung (ggf. mit einer festzusetzenden Steuer von 0 €) durchgeführt worden sei. Wurde für das Verlustentstehungsjahr hingegen keine Einkommensteueranlagung durchgeführt oder wurde die durchgeführte Anlagung wieder aufgehoben, werden keine Besteuerungsgrundlagen einer Einkommensteueranlagung zu Grunde gelegt, mithin kann daher auch keine Bindungswirkung entstehen, so dass der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids weiterhin möglich ist. Praktische Bedeutung kann dies vor allem für Steuerpflichtige haben, die nachträglich Berufsausbildungskosten als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen möchten.

Mehr unter: [IX R 22/14](#)

### **Keine umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen bei zwei Veräußerern**

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer. Die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen liegen nach einem BFH-Urteil vom 4. Februar 2015 aber dann nicht vor, wenn ein Erwerber Vermögensgegenstände von zwei verschiedenen Unternehmern erhält und diese erst zusammen(gesetzt) dem Erwerber eine unternehmerische Tätigkeit ermöglichen, nicht aber die Vermögensgegenstände des einen oder des anderen Veräußerers für sich betrachtet. In dem entschiedenen Fall hatte der Erwerber das Inventar eines Ladenlokals von dem einen Unternehmer erworben, das Ladenlokal selbst aber von einem anderen Unternehmer gepachtet.

Mehr unter: [XI R 42/13](#)

### **Keine Klagebefugnis eines zum Einspruchsverfahren einer GmbH hinzugezogenen Gesellschafters gegen Schenkungsteuerbescheid**

Mehr unter: BFH vom 11.03.2015  
[II R 1/14](#)

### **Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Verletzung der Anzeigepflicht eines Notars**

Mehr unter: BFH vom 03.03.2015  
[II R 30/13](#)

### **Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf theaterähnliche Autorenlesung gegen Entgelt**

Mehr unter: BFH vom 23.02.2015  
[XI R 35/12](#)

### **Besteuerung einer Entschädigungszahlung für entgehende Einnahmen aus Genussrechten**

Mehr unter: BFH vom 11.02.2015  
[VIII R 4/12](#)

### **Der Zwangsverwalter hat auch die Einkommensteuer des Vollstreckungsschuldners zu entrichten, soweit sie aus der Vermietung der im Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmten Grundstücke herrührt (Änderung der Rechtsprechung)**

Mehr unter: BFH vom 10.02.2015  
[IX R 23/14](#)

### **Bindung des Gesellschafters an die Feststellungen des steuerlichen Einlagekontos – Änderungsbescheid als rückwirkendes Ereignis – Sachlicher Anwendungsbereich von §§ 163, 227 AO**

Mehr unter: BFH vom 28.01.2015  
[I R 70/13](#)

### **Spendenabzug bei Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung**

Mehr unter: BFH vom 21.01.2015  
[X R 7/13](#)

### Einbeziehung von Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Mit Urteil vom 3. März 2015 hat sich der BFH dazu geäußert welche Baukosten beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sein können. Im entschiedenen Fall hatte sich der Grundstücksverkäufer (zusätzlich) zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet. Außerdem waren weitere Baukosten durch Ausbauarbeiten angefallen, die aber vom Grundstückskäufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden waren.

Unstreitig war, dass die Kosten des Rohbaus in die Bemessungsgrundlage der Steuer einzubeziehen sind. Ob dies auch für die Ausbaukosten gilt, hängt nach dem Urteil davon ab, ob

- die später mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags mit dem Grundstücksverkäufer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden waren
- oder aufgrund von Abreden zusammenarbeiteten
- oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss auch der Verträge über die Ausbauarbeiten hinwirkten
- und die zu erbringenden Leistungen dem Erwerber unter Angabe des hierfür aufzuwendenden Entgelts bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten hatten.

Mehr unter: [II R 9/14](#)

### Zurechnung von Einnahmen aus Finanztermingeschäften zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Mehr unter: BFH vom 13.01.2015  
[IX R 13/14](#)

### Abzug von Kinderbetreuungskosten für eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf ein Empfängerkonto

Mehr unter: BFH vom 18.12.2014  
[III R 63/13](#)

### Beschäftigungslosigkeit eines selbständig tätigen Kindes

Mehr unter: BFH vom 18.12.2014  
[III R 9/14](#)

### Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer

Mehr unter: BFH vom 18.12.2014  
[VI R 75/13](#)

### Steuerfreie Einnahmen aus der Aufnahme von Pflegepersonen in den eigenen Haushalt

Mehr unter: BFH vom 05.11.2014  
[VIII R 29/11](#)

## Verwaltung

### Themen

#### Negative Einlagezinsen und von Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

In einem Schreiben vom 27. Mai 2015 hat das BMF die Auffassung vertreten, dass negativen Einlagezinsen keine Zinsen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG seien, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Es handele sich vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst seien. Bei Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren handelt es sich laut Verwaltungsauffassung um Kapitalerträge i. S. v. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b, 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG, bei denen eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht.

Mehr unter: [IV C 1 - S 2210/15/10001 :002; IV C 1 - S 2252/10/10006 :007](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht

Das BMF hat gegenüber den Spitzenverbänden der Wirtschaft zu einigen Fragen des neuen Reisekostenrechts Stellung genommen. Klargestellt wurde, dass ein im Flugzeug gereicher Snack nicht die Kriterien einer Mahlzeit erfüllt.

Mehr unter: BMF vom 19.05.2015  
[IV C 5 - S 2353/15/10002](#)

#### Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2016

Mehr unter: BMF vom 09.06.2015  
[IV A 4 - S 1450/15/10001](#)

### **Leistungsort bei Kongressen**

Das BMF hat mit Schreiben vom 21. Mai 2015 festgestellt, dass es sich bei der Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen durch die Veranstalter an die Aussteller um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt. Werden neben der Überlassung von Standflächen weitere Leistungen an die Aussteller erbracht und sind diese Leistungen insgesamt als einheitliche Leistung anzusehen – sog. Veranstaltungsleistung –, bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG, wenn der Leistungsempfänger ein Leistungsempfänger i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG ist. Wenn ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments überlässt und daneben zahlreiche Dienstleistungen vor, während und nach dem Kongress an den Veranstalter erbringt, ist die Regelung für Veranstaltungsleistungen entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen. Diese sind als eigenständige Leistungen zu beurteilen. Der UStAE wird entsprechend angepasst.

Mehr unter: [IV D 3 - S 7117-a/0 :001](#)

### **Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG**

Nachdem der BFH im Oktober und Dezember 2013 in mehreren Urteilen zu verschiedenen Fragen der Pauschalierung nach § 37b EStG Stellung bezogen hatte, wurde das BMF-Schreiben aus 2008 überarbeitet und am 19. Mai 2015 neu veröffentlicht. Die Grundsätze des neuen Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Insbesondere wurde klargestellt, dass § 37b EStG nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst sind und die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Mehr unter: [IV C 6 - S 2297-b/14/10001](#)

### **Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015**

Am 18. Mai 2015 hat das BMF den Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 veröffentlicht. Dabei wurde im Rahmen einer Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 eine umfassende Neustrukturierung mit neuer Nummerierung durchgeführt, die sich am bekannten Stil der amtlichen Einkommensteuer-Richtlinien orientiert.

Die Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 berücksichtigt insbesondere die durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 geänderten Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft sowie die aktuelle BFH-Rechtsprechung. Die Berufs- und Wirtschaftsverbänden und -organisationen haben bis zum 30. Juni 2015 Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Mehr unter: [IV C 2 - S 2930/08/10006 :004](#)

### **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Besteuerung der Versorgungsbezüge internationaler und europäischer Organisationen**

Mehr unter: BMF vom 01.06.2015  
[IV C 5 - S 2345/15/10001](#)

### **Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren nach § 39a EStG; Startschreiben zur erstmaligen Anwendung ab dem Kalenderjahr 2016**

Mehr unter: BMF vom 21.05.2015  
[IV C 5 - S 2365/15/10001](#)

### **Insolvenzordnung; Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO**

Mehr unter: BMF vom 20.05.2015  
[IV A 3 - S 0550/10/10020-05](#)

### **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Nepal**

Mehr unter: BMF vom 19.05.2015  
[IV C 4 - S 2223/07/0015 :013](#)

### **Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen**

Mehr unter: BMF vom 19.05.2015  
[IV C 5 - S 2334/07/0009](#)

### **Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften in Fällen der rückwirkenden Verlängerung der Veräußerungsfrist bei Spekulationsgeschäften von zwei auf zehn Jahre**

Mehr unter: BMF vom 18.05.2015  
[IV C 1 - S 2256/07/10001 :009](#)

### **Vorläufige Einheitswertfeststellungen und vorläufige Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags**

Mehr unter: Erlass vom 18.05.2015  
[2015/0243850](#)

### **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Anrechnung der gesamten steuerfreien Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung**

### Bewertung des Vorratsvermögens nach der Lifo-Methode

Mit Schreiben vom 12. Mai hat das BMF zur Zulässigkeit der Anwendung des Lifo-Verfahrens Stellung genommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Methode den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Dies ist der Fall, wenn die am Schluss des Wirtschaftsjahres vorhandenen Wirtschaftsgüter mengenmäßig vollständig erfasst sind und die Anwendung der Lifo-Methode nach den betriebsindividuellen Verhältnissen zu einer Vereinfachung bei der Bewertung des Vorratsvermögens führt. Die Lifo-Methode muss nicht mit der tatsächlichen Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge übereinstimmen.

Zur Bewertungsvereinfachung ist die Lifo-Methode für Handelsware auch dann zulässig, wenn durch den Einsatz von EDV-Systemen eine Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter zwar technisch möglich wäre (z. B. durch Codierung), dies aber weiteren Aufwand oder weitere Rechen- oder Ermittlungsschritte erfordern würde (z. B. Zuordnung weiterer anteiliger Anschaffungsnebenkosten, aber auch weitere Programmierungs- oder Implementierungsschritte oder Kosten für den zusätzlichen manuellen Erfassungsaufwand in der Buchhaltung). Der Umfang dieser weiteren Ermittlungsschritte ist dabei unbeachtlich.

Mehr unter: [IV C 6 - S 2174/07/10001 :002](#)

### auf Beiträge zu einer privaten Basis-Krankenversicherung oder Pflege-Pflichtversicherung

Mehr unter: BMF vom 13. Mai 2015  
[IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

### Anrechnung ausländischer Steuern (§ 34c EStG) Umsetzung des EuGH-Urteils vom 28. Februar 2013 in der Rechtssache – C-168/11

Mehr unter: BMF vom 04.05.2015  
[IV B 3 - S 2293/09/10005-04 IV A 3 - S 1900/07/10107-45](#)

### Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Aufnahme der selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer Vorratsgesellschaft und bei Übernahme eines Firmenmantels

Mehr unter: BMF vom 24.04.2015  
[IV D 3 - S 7346/15/10001](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Kurzinformation/ Sonstiges

### Themen

#### Regierungsentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Am 10. Juni 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen. Danach soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt und das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot auf Syndikusanwälte keine Anwendung finden. Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte soll ermöglichen, dass Syndikusanwälte wie zuvor von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Dazu soll die tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwältin Bindungswirkung für die nachfolgende sozialrechtliche Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entfalten.

Mehr unter: [BMJV](#)

#### EU-Richtlinie zu Ein-Personen-Gesellschaften

Die geplante EU-Richtlinie wurde vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages kritisch diskutiert. Es wurde eine Stellungnahme vorbereitet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich u. a. bei den weiteren Verhandlungen für ein Verbot der Trennung der

### Weitere Kurzinformationen

#### EU-Vergleich der Arbeitskosten

Arbeitgeber in der deutschen Privatwirtschaft bezahlten im Jahr 2014 durchschnittlich 31,80 € für eine geleistete Arbeitsstunde. Das Arbeitskostenniveau liegt in Deutschland damit innerhalb der EU auf Rang acht. Im Verarbeitenden Gewerbe, das besonders stark im internationalen Wettbewerb steht, kostete eine Arbeitsstunde in Deutschland 2014 durchschnittlich 37 €. Hier lag Deutschland im EU-weiten Vergleich auf Rang vier. Auf 100 € Bruttoverdienst zahlten die Arbeitgeber zusätzlich 28 € Lohnnebenkosten und lagen damit unter dem EU-Durchschnitt von 31 € und auf Rang 15.

Mehr unter: [Destatis](#)

#### Zuschüsse zur Gebäudesanierung

Die zunächst geplante steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung wird es nicht geben. Stattdessen fördert der Bund mit dem



Gesellschaftssitze einzusetzen. Durch die mögliche Trennung von Verwaltungs- und Satzungssitz könnten z. B. deutsche Regelungen im Bereich der Mitbestimmung umgangen werden. Der bisherige Verhandlungsstand entspricht nach Auffassung vieler Ausschussmitglieder nicht den „legitimen Erwartungen“ des deutschen Rechts. Allerdings seien in den Verhandlungen auch schon Verbesserungen erzielt worden. So sei nun ein komplexeres Identifizierungsverfahren bei der Online-Registrierung von Gesellschaften im europäischen Ausland vorgesehen.

Mehr unter: [\(KOM\(2014\) 212\)](#)

### **Modernisierung der MwSt. für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel**

Die EU-Kommission hat am 6. Mai 2015 ihre Strategie für den digitalen EU-Binnenmarkt angekündigt. Ziel ist es, die Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel zu modernisieren und den aus den unterschiedlichen Mehrwertsteuersystemen resultierenden Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren. Vorgehen ist:

- das derzeitige elektronische Registrierungs- und Zahlungsverfahren auf den Online-Verkauf von Sachgütern durch Anbieter innerhalb und außerhalb der EU auszuweiten,
- eine gemeinsame EU-weit geltende Vereinfachungsmaßnahme (Mehrwertsteuer-Schwelle) einzuführen, um kleine Start-ups im elektronischen Handel zu unterstützen,
- Kontrollen im Herkunftsland zu ermöglichen, einschließlich einer einzigen Mehrwertsteuer-Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, und
- die Mehrwertsteuer-Befreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen von Drittstaatsanbietern aufzuheben.

Mehr unter: [EU-Kommission](#)

„Anreizprogramm Energieeffizienz“ Maßnahmen, die die Energieeffizienz steigern, mit 165 Mio. € pro Jahr. Damit soll u. a. die Markteinführung von Brennstoffzellen-Heizungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden.

Mehr unter: [BMWj](#)

### **Mindestlohn: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet**

Am 19. Mai 2015 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland hinsichtlich der Anwendung des deutschen Mindestlohngesetzes im Verkehrssektor eingeleitet. Die Kommission unterstützt zwar voll und ganz die Einführung eines Mindestlohnes in Deutschland. Nach ihrer Ansicht lässt sich aber insbesondere die Anwendung der deutschen Vorschriften auf den Transitverkehr und auf bestimmte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen nicht rechtfertigen, weil dadurch unangemessene Verwaltungshürden geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Deutschland hat zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Argumente zu antworten.

Mehr unter: [PM\\_19.05.2015](#)

## **Seminare der Bundessteuerberaterkammer**

Neue Seminare der BStBK zum Internationalen Steuerrecht – geeignet als Pflichtfortbildung gemäß § 9 FBO – jeweils 6,5 Zeitstunden.

### **Grenzüberschreitender E-Commerce: Was inländische Unternehmen in ertrag- und umsatzsteuerlicher Hinsicht beachten müssen**

Steuerberater von Unternehmen, die den grenzüberschreitenden Electronic Commerce als Vertriebsweg nutzen, stehen vor der Herausforderung, die ertrag- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen der „Digital Economy“ – vor allem bei grenzüberschreitenden Leistungen – richtig zu beurteilen. So sind u. a. Fragen der Einkünftequalifikation und der Steuerabzugsverpflichtung des inländischen Unternehmens gem. § 50 EStG zu klären. Bei der Umsatzsteuer hat es in diesem Bereich zum 1. Januar 2015 mit der Einführung des Mini-One-Stop-Shop und der neuen Ortsbestimmung bei elektronischen Dienstleistungen erhebliche Änderungen ergeben. Die BStBK bietet daher ein Seminar an, in dem besonders praxisrelevante Themen behandelt werden und das fallorientiertes Know-how zur Bewältigung konkreter Fragestellungen vermittelt. Als Referenten konnten StB/RA Dr. Reimar Pinkernell, Bonn, und StB/RA Dr. Andreas Erdbrügger, Berlin, verpflichtet werden. Detaillierte Informationen zum Seminar sowie zu den Seminarterminen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) Rubrik Seminare und Kongresse abrufbar.

Termine: 7. Oktober 2015, Köln  
11. November 2015, Frankfurt a. M.  
2. Dezember 2015, Berlin

### Brennpunkte des Außensteuerrechts

Sie möchten sich mit den Fallstricken des Außensteuerrechts vertraut machen oder haben selbst einen Sachverhalt zu beurteilen, der Berührungspunkte zum AStG hat? Das eintägige Seminar gibt einen Überblick über das AStG und behandelt aktuelle thematische Schwerpunkte. Dabei gehen die Referenten auch auf das Verhältnis des AStG zum Abkommensrecht und anderen nationalen Rechtsnormen ein.

Die Referenten, StB/RA Prof. Dr. Adrian Cloer, Berlin und Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder), unterrichten im Co-Teaching und binden bei der fallbasierten Darstellung der Brennpunkte des AStG die Seminarteilnehmer in bewährter Weise mit ein. Grundkenntnisse im internationalen Steuerrecht sind erforderlich.

Themenschwerpunkte sind:

Einführung (Entstehungsgeschichte, Verhältnis AStG zu anderen Vorschriften des Steuerrechts, EU-Problematik); Einkünfteberichtigung (Exkurs: DBA, Verhältnis zu anderen Korrekturvorschriften); Funktionsverlagerung; Erweitert beschränkte Steuerpflicht; Wegzugsbesteuerung (Exkurs: Übersicht über andere Entstrickungen); Hinzurechnungsbesteuerung; Betriebsstättenklausel; Verfahrensrecht

Detaillierte Informationen zum Seminar sowie zu den Seminarterminen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) Rubrik Seminare und Kongresse abrufbar.

Termine: 24. September 2015, Berlin  
23. Oktober 2015, Hannover  
13. November 2015, Dortmund

Weitere Angebote finden sie unter: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

### Seminare des DWS-Instituts

#### Das DWS-Institut lädt zur 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ ein

Am 9. September findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt. Renommierete Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

#### „Brennpunkte in der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften“

StB Dr. Martin Strahl, Köln / StB/RA Dr. Ralf Demuth, Köln

#### „Asset Protection: Schutz des Vermögens in Familienunternehmen – Haftungsabschirmung, Risikominimierung, Schaffung sicherer Strukturen“

StB/RA/FA f. StR/FA f. InsolvR Cornelius Nickert, Offenburg /  
RA/FA f. InsolvR Matthias Kühne, Offenburg

#### „GmbH-Geschäftsführer aktuell“

RegDir Dipl.-Finanzw. Ralf Neumann, Köln / StAR Dipl.-Finanzw. Jochen Bürstinghaus, Köln

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

09.09.2015 Wiesbaden  
07.10.2015 Baden Baden  
12.10.2015 Nürnberg

22.10.2015 Dortmund  
27.10.2015 Berlin  
06.11.2015 Saarbrücken  
03.12.2015 Hamburg

### **Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ vom 14. September bis 13. November 2015 in Münster**

Die komplizierten Regeln des Zollrechts bergen für viele Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Risiken, bieten aber gleichzeitig auch Chancen für Gestaltungen. Zwischen der Europäischen Union und vielen Drittstaaten gibt es Freihandelsabkommen und Vereinbarungen über Zollvergünstigungen. Auch die richtige Wareneinreihung in den Zolltarif und die Bestimmung des Zollwerts sind von erheblicher Bedeutung für die Höhe des Zollobetrags. Hier liegt immenses Kostensenkungspotenzial verborgen.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist auch die Verbrauchsteuerberatung. Der Kreis der betroffenen Unternehmen wird vor allem durch die Energiesteuer stetig größer, die Rechts- und Verfahrensvorschriften werden immer komplizierter. Für Steuerberater eröffnet sich vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen ein neues Betätigungsfeld, zumal seit Einführung des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ der Beratungsbedarf zugenommen hat. Durch den Titel „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ können Steuerberater nun auf ihr Spezialgebiet hinweisen.

Der nächste Lehrgang wird im Herbst 2015 unter der bewährten wissenschaftlichen Leitung von StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, angeboten. Mit umfangreichen Skripten mit Beispielen, Übungsfällen und Präsentationen werden die Teilnehmer von einem exzellenten Dozententeam bestens auf die Klausuren vorbereitet.

Anmeldungen und detaillierte Informationen unter Telefon 030 246350-28 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

### **Aufbauseminar:**

#### **Update Zölle und Verbrauchsteuern– Aktuelle Entwicklungen, Rechtsänderungen, Rechtsprechung**

Steuerberatern, die Fragen zum Zoll- und Verbrauchsteuerrecht haben und ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen möchten, bietet dieses Seminar die Möglichkeit, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Für Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern ist das Seminar eine geeignete Fortbildung.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer mit Vorkenntnissen. Es bietet besondere Themenschwerpunkte aus den Bereichen Zölle und Verbrauchsteuern und behandelt aktuelle Änderungen in Legislative, Judikative und Administrative. Die Referenten, Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Lengerich, und Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, StB, Münster, sind erfahrene Experten dieser Rechtsgebiete.

#### **Seminartermin:**

13. und 14. November 2015, Stadthotel Münster, Münster

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

## DWS Steuerberater-Online-GmbH

### DWS-TAXVideos Beste Empfehlung für die Mandantenakquise

Mit DWS-TAXVideos machen Sie Ihre Website zur besten Empfehlung für neue Mandanten und nutzen effektiv die Synergien der Sozialen Medien.

Für die Realisierung der DWS-TAXVideos beauftragen wir renommierte Fachleute. Die Inhalte werden kontinuierlich erweitert und aktualisiert - Ihre Website ist damit immer eine attraktive Adresse. Ohne große Investition an Geld und Zeit.

Derzeit sind u.a. Videos zu folgenden Themen erhältlich:

- Neue Regeln für die Finanzbuchführung? - GoBD
- Mindestlohn
- Verkäufe über Internetplattformen
- Anforderungen an ein Fahrtenbuch
- und viele mehr



**[Für mehr Informationen klicken Sie hier!](#)**

### Die neuen Seminare am 15. Juni 2015

#### Neues aus der Umsatzsteuer 2015

**Beraterseminar**, Referent: Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-Rüdiger Radeisen, Honorarprofessor an der HTW Berlin, Laufzeit: 2 Std. 15 Min.

Die Umsatzsteuer unterliegt in immer kürzeren Abständen Änderungen. 2015 sind die Neuregelungen zur Bestimmung des Orts der sonstigen Leistungen bei den elektronischen Leistungen und den Telekommunikationsdienstleistungen – verbunden mit der „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ – in Kraft getreten. Außerdem sind die Änderungen im Reverse-Charge-Verfahren nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist anzuwenden. In dem Seminar werden diese und alle weiteren aktuellen Änderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung besprochen.

[Zur Bestellung](#)

#### Mindestlohn – Teil 1 und Teil 2

**Mitarbeiterseminare**, Referent: Thomas Muschiol, R, Laufzeit: 20 bzw. 35 Min.

Die beiden Online-Seminare zeigen die Konsequenzen der Einführung des Mindestlohns auf. Es müssen nicht nur Arbeitsverträge angepasst werden, es stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit Mini-Jobbern, dem Einfluss von Tarifverträgen, der Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge oder der Weihnachtsgratifikation. Daneben werden mit dem Mindestlohngesetz Dokumentationspflichten erheblich erweitert. Mit den beiden Online-Seminaren bereiten Sie Ihre Mitarbeiter bestmöglich auf die neuen Herausforderungen vor.

[Zur Bestellung](#)

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de).



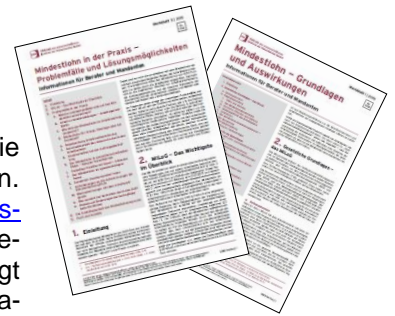
## Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

### DWS-Merkblatt

#### Mindestlohn in der Praxis - Problemfälle und Lösungsmöglichkeiten

Stand: 5/21015

Das Mindestlohngesetz hat in der Praxis zahlreiche Fragen aufgeworfen, die auch in der Fachliteratur und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden. Unter Zugrundelegung des Merkblattes „[Mindestlohn — Grundlagen und Auswirkungen](#)“ wird in [dem neuen Merkblatt](#) auf die Problemfälle der Praxis eingegangen, die sich in den letzten Wochen und Monaten ergeben haben. Es zeigt Lösungsmöglichkeiten und praktikable Wege auf, wie derzeit mit der Problematik umgegangen werden kann.



### DWS-Merkblatt

#### Scheinselbstständigkeit - Arbeitnehmer oder selbstständig? Strafrechtliche Verfolgung und zivilrechtliche Haftungsfälle vermeiden

Stand: 5/2015

In dem neuen [Merkblatt](#) werden das Problem der Scheinselbstständigkeit, die äußerst einschneidenden Folgen einer Aufdeckung, aber auch die Gegenstrategien ausführlich dargestellt. Die von den Gerichten angewandten Prüfgrundsätze und Indizien werden anschaulich anhand von Checklisten (zum Teil auch für einzelne Branchen) aufgezeigt.



Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

## Impressum

### HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

### Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |  
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |  
[info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | <http://www.dws-institut.de>

### Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin  
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.  
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europä-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.